

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 58 (1913)

Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. August 1913, Nr. 8

Autor: Hardmeier, E. / Gassmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

• ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

7. JAHRGANG

No. 8.

16. AUGUST 1913

INHALT: Jahresbericht des Kantonalen Lehrervereins pro 1912. (Fortsetzung.) — Eingabe des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins an den Erziehungsrat. — Die Haftpflicht des Lehrers. — Zur Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Lehrerschaft. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1912.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

b) Besoldungsstatistik.

Wir geben über diesen Abschnitt das Wort unserem Besoldungsstatistiker, Sekundarlehrer *E. Gassmann* in Winterthur. Er schreibt folgendes:

Es wurden 19mal Auskünfte erteilt, 12mal an zürcherische Gemeinden und 7mal an Gemeinden anderer Kantone, sowie an Lehrerverbände (Bern, Basel, St. Gallen). Oft handelte es sich nicht nur um die Angabe von Besoldungszulagen einzelner Gemeinden, sondern um ausführlichere Mitteilungen über die Besoldungsverhältnisse des Kantons Zürich. Am meisten nützte uns die Besoldungsstatistik bei der Agitation für das neue Besoldungsgesetz; sie gab uns das zuverlässige Material für die Tabellen IV, VI und VII (Seite 72 und 74) unserer Broschüre und für die Berechnungen, die wir bei unserer Eingabe zur Erlangung von Teuerungszulagen verwerteten. Ein neues, erfreulicheres Gesicht wird uns die Besoldungsstatistik zeigen, wenn erst die Veränderungen registriert sind, die der 29. September gebracht hat. — Zu erwähnen ist noch, dass nun auch die Statistik über die Verhältnisse an Fortbildungsschulen beinahe fertiggestellt ist und dass die Resultate vom S. L.-V. in gedrängter Form veröffentlicht werden. Den ängstlichen Gemütern, die von ihr irgendwelche Gefahr befürchten und den kritischen Geistern, die ihre Auskunft oder Nichtauskunft mit irgendeiner Freundlichkeit würzten, darf wenigstens gesagt werden, dass das Material schon zu Rate gezogen und in richtiger Weise gewürdigt worden ist.

c) Die Teuerungszulagen.

Unter diesem Titel ist seit 1907 in sämtlichen Jahresberichten referiert worden, weshalb wir, um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, hier einfach auf diese verweisen. Dass das Jahr 1911 zur Neige gegangen, ohne die Beratungen über das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Kantonsrat zu einem guten Ende geführt zu haben, war, sagten wir im letzten Jahresberichte, kein gutes Omen dafür, dass das Gesetz auf 1. Mai 1911 in Kraft treten würde. Stärkeren Glaubens war hingegen der Regierungsrat. Wenigstens lehnte er, wie Erkundigungen ergaben, einen Antrag der Erziehungsdirektion, den Lehrern pro 1910 nachträglich noch Teuerungszulagen auszurichten, als inopportun ab, in der Meinung, dass die neuen Gehaltsansätze unbedingt auf den 1. Mai 1911 rückwirkend gemacht werden sollen. Damit gestand der Regierungsrat der Lehrerschaft die Berechtigung zu, für den Fall einer spätern Inkrafterklärung der neuen Besoldungsansätze wieder eine Eingabe um Ausrichtung von Teuerungszulagen einzureichen. Um gerüstet zu sein, wurden in der zweiten Januarsitzung des Kantonalvorstandes nach einem Referate von Aktuar Gassmann die Grundlagen für eine eventuelle Teuerungszulage pro 1911 festgelegt. Auf Antrag von

A. Schäppi in Oberrieden beschloss dann aber der Kantonsrat am 13. Februar mit 62 gegen 52 Stimmen, es sollen die neuen Besoldungsansätze und Zulagen erst vom 1. Mai 1912 an berechnet werden. In der folgenden Kantonsrats-sitzung vom 19. Februar brachte nun der Präsident des Kantonalvorstandes den Antrag auf Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1911 ein, wurde aber damit auf den Motionsweg verwiesen. Aus verschiedenen Gründen wurde von der Einreichung einer Motion im Kantonsrat abgesehen und in der Sitzung vom 24. Februar eine Eingabe an die Erziehungsdirektion beschlossen. (Siehe No. 6 des «Päd. Beob.» 1912.) Unterm 22. Mai übermittelte uns der Erziehungsrat als Antwort den folgenden Auszug aus seinem Protokoll vom 8. Mai:

Mit Eingabe vom 28. Februar 1912 richtet der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins an die Erziehungsdirektion das Gesuch, sie möchte im Erziehungsrat, Regierungsrat und Kantonsrat für Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer für das Jahr 1911 wirken. Veranlassung zu der Eingabe gebe der Umstand, dass der Kantonsrat den Termin für das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes auf 1. Mai 1912 angesetzt habe, während die Behörde seinerzeit von der Ausrichtung von Teuerungszulagen Umgang genommen habe mit dem Hinweis auf das Besoldungsgesetz, dessen Inkrafttreten für das Jahr 1911 vorgesehen worden sei. Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen wird im weiteren der Vorschlag gemacht, dass die Gemeindezulagen eventuell unter Einbeziehung der ausserordentlichen Staatszulagen die Grundlage bilden sollten. Es wird vorgeschlagen, dass für die Primar- und Sekundarlehrer zwei Zulagenklassen gebildet werden, von denen die erste die Lehrer umfasste, deren Gemeindezulage 500 Fr. nicht übersteigt, die zweite die Lehrer, deren Gemeindezulage grösser als 500 Fr., aber nicht grösser als 1000 Fr. ist. Unter Umständen könnte auch der Zivilstand der Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigt werden, z. B. so, dass die höhere Zulage nur an verheiratete Lehrer ausbezahlt würde, wenn es sich darum handeln sollte, den Betrag der gesamten Teuerungszulage in den Grenzen der Finanzkompetenz des Kantonsrates zu halten. Die Mehrausgabe wird auf 220,000 Fr. berechnet; bei Ansetzung eines kleineren Betrages für die ledigen Lehrer könnte eine Reduktion um 50—100,000 Fr. eintreten. — Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Behandlung der Eingabe des Vorstandes des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Primar- und die Sekundarlehrer wird zurückgelegt bis nach dem Volksentscheid über das neue Lehrerbeseidungsgesetz.

II. Mitteilung an den Vorstand des Zürich. Kantonalen Lehrervereins (Präsident: Sekundarlehrer Hardmeier, Uster).

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: *Zollinger*.

Nach dem glänzenden Volksentscheide vom 29. September 1912 wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

(Fortsetzung folgt.)

□ □ □

Eingabe

des Zürcherischen Kant. Lehrervereins an den Erziehungsrat betreffend die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen für die Volksschullehrer.

An den hohen
Erziehungsrat des Kantons Zürich.

Hochgeehrter Herr Erziehungsdirektor!
Hochgeehrte Herren Erziehungsräte!

Im Amtlichen Schulblatt No. 6 veröffentlicht der Erziehungsrat seine Beschlüsse betreffend die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen für die Volksschullehrer. Diese Veröffentlichung ist von Schulbehörden und Lehrern mit gösster Spannung erwartet worden, ist es doch das erste Mal, dass statt der Bezirksschulpflegen, der Erziehungsrat die Wohnungsentschädigungen festsetzt.

Wir wollen Ihnen nicht verhehlen, dass die Lehrer mancher Gemeinden enttäuscht waren, als sie die genannte Veröffentlichung durchsahen. In vielen Gemeinden, wo die Wohnungsentschädigung früher mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzen zu tief gehalten worden waren, suchten die untern Schulbehörden nun einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Betrag einzusetzen. Der Erziehungsrat hat diese Ansätze mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen wesentlich reduziert.

Der Kantonale Lehrerverein hat seinerzeit in einer Eingabe an den Kantonsrat den Wunsch geäußert, es möchte vor der Festsetzung der Wohnungsentschädigungen auch die Lehrerschaft angefragt werden. Ihr Wunsch wurde abgelehnt, so dass ihr nach dem neuen Gesetz weder ein Antragsrecht noch ein Rekursrecht eingeräumt ist. Das bedeutet gegenüber dem früheren Zustand eine Verschlechterung in dieser Hinsicht. Der Erziehungsrat sagt selber, dass er nicht nur die Interessen der Lehrer zu wahren, sondern auch bei der Hütung der staatlichen Finanzen mitzuwirken hat. Hiegegen lässt sich auch nichts einwenden, solange der Lehrer nicht um einen gesetzlichen Anspruch gekürzt werden soll. Auf keinen Fall kann aber mit dem Hinweis auf die ungünstigen Staatsfinanzen den gesetzlichen Bestimmungen Zwang angetan werden. Auch andere Gesetze haben grössere finanzielle Konsequenzen gehabt, als man vor ihrer Annahme berechnet hat und doch fiel es niemand ein, der Durchführung Sparsamkeitsrücksichten entgegenzuhalten.

Der Lehrerschaft ist die Möglichkeit nicht gegeben, ihren Standpunkt vor einer Rekursinstanz zu vertreten. Darum hat die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins den Vorstand beauftragt, an Sie zu gelangen mit der Bitte, die Festsetzung der Wohnungsentschädigung in Wiedererwägung zu ziehen und den Taxationen der Gemeinden, sofern sie als richtig zu betrachten sind, zuzustimmen.

Wir wissen wohl, welche Schwierigkeiten es dem Erziehungsrat bereiten musste, eine auch nur einigermaßen gerechte Taxation durchzuführen, und begreifen, dass er den teilweise übertriebenen Forderungen der Gemeinden gegenüber die Zügel anziehen musste. Leider werden dabei manche Wohnungsentschädigungen herabgesetzt, deren Betrag keineswegs übersetzt war. Es will uns sogar scheinen, dass die übertriebenen Einschätzungen der in natura gestellten Wohnungen ungünstig eingewirkt haben auf die Festsetzung der Barentschädigungen. Das veranlasst uns, auf diesen Punkt noch etwas näher einzutreten.

Wir finden es durchaus richtig, dass der Erziehungsrat vorläufig auf eine selbständige Neueinschätzung der vorhandenen Dienstwohnungen auf Grund des Verkehrswertes verzichtet hat. Der Verkehrswert entspricht keineswegs den Ausgaben der Schulgemeinden für die Schaffung der Lehrerwohnung. Das Schulhaus stellt ein Wertobjekt dar, das, vorausgesetzt, dass es seinem Zwecke erhalten bleibt, ausserhalb der durch die Spekulation erzeugten Wertsteigerung

steht. Normalerweise wird es als unproduktiven Vermögensbestandteil der Gemeinde innert weniger Jahre amortisiert, so dass später eigentliche Ausgaben nur noch durch den Unterhalt entstehen können. Nach dem neuen Gesetz sollen die Gemeinden Staatsbeiträge erhalten an die *Ausgaben für die Gewährung der Lehrerwohnung* oder der dafür ausgerichteten Entschädigung. Dass unter den Ausgaben für die Gewährung der Lehrerbesoldung nur die wirklichen Baukosten verstanden werden können, scheint uns selbstverständlich. Ja, es muss, wenn der Begriff Ausgaben nicht bloss als kaufmännischer Begriff betrachtet wird, die Staatssubvention von den Baukosten in Abzug gebracht werden. Diese Auffassung entspricht auch dem natürlichen Empfinden jedes rechtlich denkenden Staatsbürgers; denn es wäre einfach widersinnig, wenn der Staat an seine eigenen Subventionen nochmals Beiträge bezahlen müsste. Diese wären ja nicht mehr eine Leistung an die Ausgaben der Gemeinden, sondern ein ungerechtfertigtes Geschenk. Wir glauben aber, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Ausgaben für Gewährung der Lehrerwohnung die Baukosten, vermindert um die Staatssubvention in Rechnung gezogen werden müssen.

Ebenso selbstverständlich scheint es uns, dass bei der Ausrichtung der Wohnungsentschädigung der Verkehrswert massgebend ist; denn er sagt uns, wie gross die Ausgaben für eine Wohnung zur Zeit sind. Wenn keine Lehrerwohnung vorhanden ist, so soll die Wohnungsentschädigung ausreichen, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wohnung zu mieten. Durch Verordnung wurde festgestellt, welchen Anforderungen eine Lehrerwohnung genügen müsse. Wir dürfen ohne weiteres annehmen, dass diese Bedingungen zurecht bestehen bleiben und dass nicht die stets sich steigenden Mietpreise mit der durch sie bedingten Erhöhung der Wohnungsentschädigungen den Grund zu einer Verschlechterung jener Bedingungen sein sollen. Somit sollte der Nachweis, wie viel eine den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Wohnung an einem Ort kostet, genügen, um die Wohnungsentschädigung gerecht zu fixieren. Diesen Nachweis haben viele Gemeinden geleistet und die Bezirksschulpflegen haben die Richtigkeit der Taxationen bestätigt. Dennoch wurden die vorgeschlagenen Entschädigungen vom Erziehungsrat herabgesetzt. Als Beispiele erwähnen wir Zürich, Zollikon, Uster und die Industrieorte um Winterthur. Wir sind sicher, dass die Taxationen der Schulpflegen in allen diesen Gemeinden den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Wenn nun der Erziehungsrat sagt, dass es in erster Linie Sache der örtlichen Schulbehörden sei, den Ausgleich durch allfällige Erhöhungen der freiwilligen Gemeindezulagen eintreten zu lassen, so können wir ihm hierin nicht zustimmen. Das werden die Gemeinden wahrscheinlich nicht tun, da sie hiebei des Staatsbeitrages an die Erhöhung verlustig gingen. Der genannte Vorschlag entspricht dem Geiste des Gesetzes nicht und bedeutet für die Lehrerschaft einen schwachen Trost. Ebenso wenig tröstlich für den Lehrer, der seine Wohnungsentschädigung voll und ganz braucht, oder der noch zulegen muss, um eine leidlich genügende Wohnung zu mieten, ist der Hinweis auf die unverheirateten Lehrer und die Lehrerinnen. Individuelle Verhältnisse können doch bei einer objektiven Feststellung der Wohnungsentschädigung nicht massgebend sein, da die Konsequenzen einer derartigen Individualisierung unübersehbar würden.

Die Taxationen des Erziehungsrates gingen in den meisten Fällen auf die Ansätze zurück, die vor vier Jahren schon manchenorts ungenügend waren. Das ist für die Lehrerschaft auch darum unbefriedigend, weil die Festsetzungen für sechs Jahre Gültigkeit haben sollen. Die Wohnungspreise werden erfahrungsgemäss überall zunehmen, so dass die ungünstige Bemessung der Wohnungsentschädigung sich von Jahr zu

Jahr fühlbarer machen wird. Die lange Frist, die bis zu einer nächsten Taxation verstreicht, rechtfertigt es doppelt, dass die Einschätzung den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entspricht, da sie ja ohnehin durch die steigenden Mietpreise der folgenden Periode überholt wird.

Als Hauptargument gegen eine unanfechtbare Festsetzung der Wohnungsentschädigungen wird angeführt, dass das neue Gesetz mehr Ausgaben bringen werde, als seinerzeit ausgerechnet worden sei. Das wird wohl zutreffen und ist ganz natürlich. Seit die Berechnungen, die sich auf die alte Taxation stützen mussten, aufgestellt worden sind, haben sich eben die Wohnpreise schon wieder verändert. Die Massnahme der Neutaxation konnte aber nur im Gesetz verlangt werden, um den *veränderten* Verhältnissen gerecht zu werden. Somit erscheint uns eine Mehrausgabe, die sich hieraus ergibt, durch das Gesetz selber hinlänglich gerechtfertigt. Übrigens können wir nicht glauben, dass die Überschreitungen der ausgerechneten Summen übermässig sind, wenn dem Wortlaut des Gesetzes gemäss nur die wirklichen Ausgaben der Gemeinden für die Gewährung der Wohnung subventioniert werden.

Aus den genannten Erwägungen heraus erlauben wir uns, namens der zürcherischen Volksschullehrerschaft Sie zu ersuchen, die im Amtlichen Schulblatt vom 1. Juni 1913 veröffentlichten Taxationen in Wiedererwägung zu ziehen und nur da die von den Gemeinden und Bezirksschulpflegen vorgeschlagenen Wohnungsentschädigungen herabzusetzen, wo sie nachweisbar übersetzt sind.

Wir geben ferner der Meinung Ausdruck, dass es sich wohl rechtfertigen würde, ausnahmsweise schon nach drei Jahren eine neue Taxation durchzuführen, da ja erst nach Annahme der Verordnung zum neuen Schulgesetz vom 29. September 1912 die Grundsätze und Gesichtspunkte, die bei der Subventionierung der Gemeinden massgebend sind, bereinigt sein werden. Erst dann besteht über die finanziellen Folgen des neuen Verfahrens die nötige Klarheit und es könnten bis dann die Wohnungsverhältnisse in den Gemeinden, für die die vorliegende Taxation unrichtig erscheint, genauer geprüft werden.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Eingabe einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werden, zeichnen namens der Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins mit der Versicherung vollkommener Hochachtung

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *E. Gassmann.*

Die Haftpflicht des Lehrers.

Über diese Frage führte der Referent des Kantonalvorstandes, *E. Gassmann*, an der Delegiertenversammlung vom 7. Juni in Winterthur in der Hauptsache die folgenden Gedanken aus:

Die Frage der Haftpflicht der Lehrer und der Haftpflichtversicherung ist von einer Reihe von Einzelfragen abhängig:

1. Inwiefern kann der Lehrer bei Schülerunfällen haftbar gemacht werden?
2. Hebt die Schülerversicherung die Haftpflicht der Lehrer auf? oder behält diese trotzdem für uns einen bedrohlichen Charakter?
3. Wenn dies der Fall ist, wie soll sich der Lehrer sichern? (Einbezug in die Schülerversicherungen, ferner Haftpflichtversicherungen.)
4. Was ist günstiger, Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages mit einer Gesellschaft oder Selbstversicherung der Lehrer durch eine zu gründende Kasse?
5. Wie gross muss die Zahl der Lehrer sein, damit sich eine kollektive Versicherung rentiert?

Frage 1 wird beantwortet mit Hinweis auf den bekannten Schülerunfall in Kreuzlingen und einige in einer

Versicherungsofferte der «Schweiz. Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur» namhaft gemachte, allerdings meist in Deutschland vorgekommene Schülerunfälle, wo der Lehrer haftpflichtig gemacht wurde.

Die zweite Frage wurde teilweise im «Päd. Beob.» vom 15. Februar beantwortet. Es ist darin auch die rechtliche Grundlage der Haftpflicht auseinandergesetzt. Der Lehrer ist darnach in keinem andern Grad haftbar als jede andere Person. Allerdings ist bei ihm, da er einen etwas lebhaften Betrieb hat, die Gefahr, in einen *Fall* verwickelt zu werden, grösser. Berechtigt ist die Annahme, dass durch eine ausgedehnte Schülerversicherung der Lehrer gegen Angriffe in den meisten Fällen gesichert wäre. Darum ist es in unserem Interesse, wenn wir die Schülerversicherung fördern und ihre Durchführung planmässig und möglichst weitreichend anstreben.

Da aber trotz alledem für uns noch ein Etwas von Haftbarkeit übrig bleibt, so werden wir suchen müssen, auch mit diesem fertig zu werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dass bei Abschlüssen von Schülerversicherungen auch die Haftpflicht der Lehrer eingeschlossen, d. h. mitversichert würde. Die Frage ist dann nur, wie stark eine diesbezügliche Klausel die Versicherung verteuerte und wer für die Kosten aufkommen müsste.

Die andere Möglichkeit besteht in einer gesonderten Haftpflichtversicherung.

Die Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur hat an sämtliche Lehrer Offerten für Einzel- und Kollektivversicherung versandt. Die Jahresprämie würde bei Einzelversicherung 7 Fr., ohne unfallgefährliche Disziplinen 5 Fr. betragen bei einer Versicherungssumme bis auf 100,000 Fr. pro Ereignis und 30,000 Fr. pro einzelne Person. Bei Kollektivversicherung ermässigen sich die Prämien bis auf 60%.

Die Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich stellt ähnliche Offerten.

Im «Päd. Beob.» Nr. 1 wird der Selbstversicherung das Wort geredet, weil das durch die Prämien auflaufende Kapital dann uns gehört, so dass schliesslich die Möglichkeit besteht, ohne neue Bezüge aus den Zinsen die Zahlungen zu bestreiten.

Sicher aber sollte eine Versicherung auf recht breiter Basis angelegt werden. Schon die Reduktion der Prämienbeträge der Gesellschaften bei grosser Beteiligung lehrt uns, dass das Risiko mit der wachsenden Zahl abnimmt.

Der Kantonalvorstand schlägt darum der Delegiertenversammlung vor, mit *Beschlüssen zuzuwarten, bis der Schweizerische Lehrerverein am 22. Juni in Kreuzlingen in der Angelegenheit getagt hat.*

Die Delegiertenversammlung pflichtete diesem Antrag einstimmig bei.

Zur Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Lehrerschaft.

Unter diesem Titel wird uns geschrieben:

Wir erinnern uns noch einer letztes Jahr in der Schweiz. Lehrerschaft erschienenen Einsendung, worin auf eine gewisse Härte aufmerksam gemacht wurde im Prämienbezug bei Lehramtskandidaten, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres an eine Verweserei kommen.

Es scheint die Anregung übergegangen worden zu sein, wenigstens ist keine diesbezügliche Änderung eingetreten. Veranlasst durch Klagen junger Verweser, möchten wir die Angelegenheit hier nochmals zur Sprache bringen.

Nach dem Usus der früheren Stiftung musste von Neutretenden nur je die laufende Quartalprämie entrichtet werden; bei der nun bestehenden Versicherung werden die Prämienbeträge für das laufende Jahr nachbezogen. Die mit Mai in eine Verweserei Eintretenden haben also mit

dem Junizapfen 40 Fr. zu entrichten — das mag nun noch angehen, da sie ohnehin im Vorteil sind — die nach den Sommerferien eintretenden Verweser kommen im Septemberzapfen mit 60 Fr. daran und die spätem erfreuen sich eines Abzuges von 80 Fr., also der ganzen Jahresprämie. An diese Kategorie von Anfängern im Schuldienste hat man wahrscheinlich bei Aufstellung des bezüglichen Reglementes nicht gedacht.

Dieser Modus im Prämienbezug ist für Anfänger, die bei dem bestehenden Lehrerüberfluss oft ein halbes bis ein ganzes Jahr auf Stellen warten müssen, gewöhnlich an ungünstige Stellen kommen, anfänglich Anschaffungen in Kleidern und Büchern zu machen haben, gewiss eine Unbilligkeit. Bei Abzügen von 40-80 Fr. am Monatslohn kann mancher seine Pension nicht bezahlen und muss im Anfang schon Schulden machen, wenn er nicht Unterstützung von Hause aus hat. Da sollte unbedingt eine Änderung gefunden werden.

Man wird dem Einsender entgegenhalten, dass diese Prämienansätze auf bestimmten Berechnungen beruhen und darin nichts geändert werden könne. Dagegen ist einzuwenden, dass unsere Versicherung gegenwärtig auf guten Füßen steht und das seinerzeit vorsichtigerweise hoch genug konstruierte Deckungsdefizit in wenig Jahren amortisiert sein wird.

Unter diesen günstigen Aussichten wäre es nur ein Akt der Billigkeit, diesen in Frage kommenden Anfängern entgegenzukommen.

Wir erlauben uns hiemit zuhanden der Kommission für die Witwen- und Waisenstiftung die Anregung zu machen, dass von den eintretenden Verwesern nach altem Modus nur je die laufende Quartalprämie bezogen werde, eventuell wenn der daraus resultierende Prämienausfall zu gross wäre — er mag mit dem Staatszuschuss höchstens ca. $1\frac{1}{2}$ -2 0/0 des Gesamtprämienbetrages ausmachen — dass wenigstens die, erst nach 1. Juli ins Amt tretenden Verweser nur noch für die beiden laufenden Prämienbeträge belangt würden. Es ist ja ohnehin eine kleine Zahl. Die Sekundarlehrerkandidaten sind ja während der Zeit ihres Studiums vernünftigerweise auch von diesen Einzahlungen frei.

Die bezügliche Kommission wird ersucht, die Angelegenheit zu besprechen und wenn sie einen bezüglichen Beschluss nicht fassen kann oder will, die Frage der nächsten Synode zur Entscheidung vorzulegen und zwar unter rückwirkender Kraft schon für das laufende Kalenderjahr.

Sie würde sich des Dankes mancher ökonomisch gedrückter Anfänger versichern.

Gr.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

7. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. Juli 1913, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Adolf Ott, Primarlehrer in Winterthur, dessen Name in Nr. 6 des «Päd. Beob.» unter den Nichtzahlern des ausserordentlichen Beitrages aufgeführt wurde, hat denselben seither entrichtet. Seine Weigerung entsprang dem Irrtum, dass er «ausserordentlich» mit «freiwillig» verwechselte. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch teilen wir noch mit, «dass er 1. weder finanziell vom Z. K. L.-V. unterstützt worden sei, noch ihm eine bessere Stelle zu verdanken habe; 2. sich nicht in «dieser Gesellschaft» (vergl. pag. 24 d. «Päd. Beob.» Nr. 6) befinde; denn er kenne die Nichtzahler nicht und habe nie mit ihnen in Unterhandlung be-

züglich der Angelegenheit dieses «ausserordentlichen» Beitrages gestanden.» Es scheint sich auch hier wieder um eine unrichtige Auffassung zu handeln.

2. Der Vorstand nimmt von fünf Austrittserklärungen Notiz. Die eine erfolgte, weil der Betreffende seit Jahresfrist nicht mehr dem Lehrerstand angehört, die vier andern des ausserordentlichen Beitrages wegen.

3. Dem Glarnerischen Kantonalen Lehrerverein verdanken wir die Zusendung seiner neuen Statuten.

4. Das Traktandum «Schülerversicherung und Haftpflichtversicherung der Lehrer» wird von unserer Geschäftsliste abgeschrieben, da die Frage auf dem Boden des Schweiz. Lehrervereins gelöst werden soll.

5. Die Direktion des Erziehungswesens liess uns mitteilen, dass sie unsere Auffassung betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Gewährung von Lehrerwohnungen (Gesetz betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen etc., § 4, lit. c, Al. 4 und 5) nicht ohne weiteres teilen könne. Die Frage werde vom rechtlichen Standpunkte aus näher geprüft und in der im Herbst erscheinenden Vollziehungsverordnung geregelt werden.

6. Ein Kollege wird auf seinen Wunsch in die Liste für Stellenvermittlung aufgenommen.

7. Nr. 7 des «Päd. Beob.» wird am 19. Juli, Nr. 8 am 16. August herausgegeben werden. Der Inhalt wird vorläufig festgesetzt; ein Artikel wird einer Lesung unterzogen.

8. Es liegen drei Darlehensgesuche vor. «Bürgen tut würgen!» Das haben zwei der Gesuchsteller bitter erfahren müssen. Dazu gesellten sich noch schwere Krankheiten in der Familie. Da ist es nicht zum Verwundern, wenn auch die sorgfältigst geführte Lehrerökonomie kapitulieren muss. Wir aber freuten uns, dass der Stand unserer Kasse uns erlaubte, an den betroffenen Kollegen das Wort von der Solidarität der Lehrerschaft wahr zu machen. Innerhalb zwei Monaten haben wir nahezu 2000 Fr. an Darlehen bewilligt und damit verschiedene Kollegen aus schwerer Verlegenheit erlösen können. Ohne den «ausserordentlichen Beitrag» wäre uns das allerdings nicht möglich gewesen.

9. Der von Aktuar Gassmann verfasste Entwurf der Eingabe an den Erziehungsrat betreffend die Wohnungsentschädigungen wird verlesen und nach Form und Inhalt gutgeheissen. Die Eingabe wird den Mitgliedern in der Augustnummer des «Päd. Beob.» zur Kenntnis gebracht werden.

10. Vom Bureau der Delegiertenversammlungen der Fixbesoldeten sind uns die Verhandlungsprotokolle und der Entwurf für die Eingabe an den Kantonsrat zum Steuergesetz zugegangen. Der Vorstand erklärt sich mit der Eingabe einverstanden. Unsere Mitglieder werden sie in der Septemhernummer des «Päd. Beob.» abgedruckt finden.

11. Die Anfrage eines Kollegen an einer Achtklassenschule, wann und wie die «ausserordentlichen Besoldungszulagen» ausbezahlt würden, hat ihre Antwort durch den im letzten Amtlichen Schulblatt veröffentlichten Beschluss des Erziehungsrates erhalten. Wir freuen uns, dass derselbe auch die vor dem 1. Mai 1912 an einer Schule absolvierten Dienstjahre in Berechnung zieht und hoffen, er werde von der ihm in § 10, Absatz 3 des neuen Besoldungsgesetzes eingeräumten Freiheit, auch Lehrern an geteilten Schulen solche Zulagen zuzusprechen, bei den «geteilten» sechsklassigen Abteilungen in erster Linie und in weitherziger Weise Gebrauch machen.

12. Präsident Hardmeier legt den 3. Teil des Jahresberichtes pro 1912 vor.

Zwei Traktanden mussten verschoben werden; einige eignen sich nicht für die Veröffentlichung.

Schluss 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

W.